

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde in Meckesheim hat gemäß § 25 Abs. 2 LWG am 13. Oktober 2017 die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung beschlossen.

Anpassung § 7 Abs. 1 gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 28.02.2023 nach Anhörung der Stifternversammlung am 01.12.2022 und Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 16.03.2023

Anpassung u.a. § 7 Abs. 1 aufgrund der Fusion der Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 27.01.2026 nach Anhörung der Stifternversammlung am 19.12.2025 und Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 24.02.2026

## **Satzung** der unselbstständigen Stiftung

### **Stiftung Jubilate** der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell [Sondervermögen der Kirchengemeinde Meckesheim]

#### **§ 1** **Name**

Der Name der unselbstständigen Stiftung lautet:

*Stiftung Jubilate*  
*der Evangelischen Kirche in Meckesheim und Mönchzell*

#### **§ 2** **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell.
- (2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Dies wird umgesetzt durch die Förderung der christlichen Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung und des Wohlfahrtswesens im Rahmen der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
  - der musikalischen Arbeit,
  - der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
  - der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden
  - des Gemeindeaufbaus
- (5) Ausgeschlossen ist die Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden.
- (6) Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der oben benannten Satzungszwecke im Sinne des §58 Nr.1 AO vornehmen.

#### **§ 3** **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der Evangelischen Kirchengemeinde in Meckesheim und Mönchzell als Sondervermögen ausgewiesen.
- (2) Die Rechnungsführung obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

#### **§ 5 Die Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der Vorstand (Geschäftsführung)
3. Die Stifternversammlung

#### **§ 6 Verwaltung der Stiftung**

Die Stiftung wird durch den Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell verwaltet. Der Kirchengemeinderat überträgt diese Aufgabe gemäß § 25 Abs. 2 LWG auf den Stiftungsrat nach §7.

#### **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus:
  - einer Pfarrerin/einem Pfarrer der Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell
  - zwei weiteren Mitgliedern des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell, die vom Kirchengemeinderat gewählt werden
  - von der Stifternversammlung gemäß §9 können bis zu sechs Personen gewählt werden; diese müssen nicht der Stifternversammlung angehören.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Zustifter aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Kirchengemeinderat für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch
  - a. Tod des Mitglieds
  - b. Rücktritt, der jederzeit möglich ist
  - c. Abberufung
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (8) Der Stiftungsrat kann mit einer einfachen Mehrheit eine Sitzung einberufen.
- (9) Der Stiftungsrat hat die Aufgaben
  - a. über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden.
  - b. den Jahresbericht des Vorstands und den Wirtschaftsplan entgegen zu nehmen und zu verabschieden.
  - c. zu beschließen, ob die Stiftung Verträge mit der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden zwecks Vermögenverwaltung und anderer Dienstleistungen abschließen möchte.
- (10) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) entsprechend.
- (11) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, gewählt aus der Mitte des Stiftungsrates.
- (2) Der Vorstand arbeitet geschäftsführend.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) Anlage des Stiftungsvermögens
  - b) Erstellung des Jahresberichts und eines Wirtschaftsplans
  - c) Information der Kirchengemeinderäte über die Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse der Stiftung.
  - d) Pflege der Stifterinnen/Stifter
  - e) Einberufung und Organisation des Stiftungsrates und der Stifterversammlung
  - f) Einwerbung von Zustiftungen
  - g) Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung

## **§ 9 Stifternversammlung**

- (1) Der Stifternversammlung gehören alle Stifter und Zustifter ab einem Betrag von 2.500 € an.
- (2) Die Stifternversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Stifternversammlung kann mit der Mehrheit von dreiviertel der Stimmen von ihr gewählte Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (4) Die Stifternversammlung kann die Stiftung durch Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder aufheben, aber nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (5) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und über die Arbeit der Stiftung unterrichtet.
- (6) Die Stifternversammlung kann von den Mitgliedern der Stifternversammlung einberufen werden, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder einer Einberufung zustimmen.
- (7) Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stifter und Zustifter anwesend sind.

## **§ 10 Rechnungslegung**

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden.
- (2) Vor einer Satzungsänderung ist die Stifternversammlung anzuhören.
- (3) Die Satzung kann nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.
- (4) Der Stiftungsrat kann bei einem Erreichen des Stiftungsvermögens von 500.000 Euro die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung beschließen.

## **§ 12 Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss der Stifternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, aber nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Sofern das Stiftungsvermögen im elften Jahr des Bestehens der Stiftung die Summe von 500.000 Euro um mehr als 300.000 Euro unterschreitet, kann der Stiftungsvorstand beim Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde in Meckesheim und Mönchzell den Antrag auf Aufhebung der Stiftung stellen. Vor dem Antrag auf Aufhebung sind die Stifternversammlung und der Kirchengemeinderat zu hören.
- (3) Der Beschluss des Evangelischen Kirchengemeinderats in Meckesheim und Mönchzell bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell als Sondervermögen für Meckesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## **§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 13. Oktober 2017 in Kraft.

Meckesheim, der 13. Oktober 2017

---

Vorsitzende des Kirchengemeinderates

---

Stellvertretender Vorsitzender